

10.03.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen

TOP 21 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen
- Drucksache 84/1/04 - beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 357 Abs. 2 Satz 2, 3 BGB)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 357 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

<...wie Gesetzentwurf>

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter "Kosten und" durch das Wort "Die" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die regelmäßigen Kosten der Rücksendung können vertraglich dem Verbraucher auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht." "

...

Begründung:

Die bisherige Regelung ist generell nicht angemessen, obwohl sie bereits im geltenden Recht enthalten ist. Sie geht über die Anforderungen der EU-Fernabsatzrichtlinie hinaus, die es erlaubt, dem Verbraucher die Kosten der Rücksendung zuzuweisen.

Der Nachteil, dass die Verbraucher die Ware im Fernabsatz nicht körperlich untersuchen können, wird durch das Widerrufs- und das Rückgaberecht ausgeglichen. Deswegen ist es auch erforderlich, dass der Unternehmer die Gefahr der Rücksendung trägt, da nur dann der Verbraucher in dieselbe Situation versetzt wird wie ein Kunde, der Ware im Laden begutachtet. Der europäische Gesetzgeber wollte seinerzeit lediglich verhindern, dass die Unternehmen die Ausübung dieser Rücktrittsrechte an Strafzahlungen knüpfen. Es war nicht beabsichtigt, den Verbraucher im Versandhandel besser zu stellen als im stationären Handel, wo der Verbraucher auch die Kosten eines etwaigen Rücktransports zur Verkaufsstelle trägt, wenn er bereits nach Hause mitgenommene Ware umtauscht.

Die im deutschen Gesetz gewählte Formulierung hat zu einer schweren finanziellen Belastung der Unternehmen geführt, zumal die Unternehmen noch nicht einmal Einfluss darauf nehmen können, welche Form der Rücksendung (Kurier, Post) der Kunde wählt. Verschärft wird das Problem weiter durch die derzeitige 40-Euro-Regelung, die Kunden dazu ermuntert, in jedem Falle Waren im Wert von mehr als 40 Euro zu bestellen, auch wenn bezüglich der gesamten Bestellung oder eines Teils der Bestellung keine ernsthafte Erwerbsabsicht besteht. Vielmehr sollte es dem Versandhandel überlassen bleiben, ob er aus Gründen des Wettbewerbs freiwillig die Kosten der Rücksendung übernimmt, wobei er dann auch die Modalitäten der Rücksendung steuern kann.

Begründung nur für das Plenum:

Die vom Wirtschaftsausschuss in Ziffer 5 der Drucksache 84/1/04 empfohlene Änderung des § 357 Abs. 2 BGB weicht nicht nur in Bezug auf die Kosten, sondern auch in Bezug auf die Gefahrtragung der Rücksendung vom geltenden Recht ab. Dies widerspricht jedoch dem EU-Recht. Die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz lässt es zwar zu, dass die Kosten der Rücksendung dem Verbraucher auferlegt werden können. Die Verlagerung der Gefahr der Rücksendung ist nach der Richtlinie jedoch nicht zulässig. Daher ist in der neuen Gesetzesfassung klarzustellen, dass die Gefahr der Rücksendung beim Unternehmer bleibt.

Bei der Zuordnung des Adjektivs "regelmäßig" in der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses liegt zudem ein Redaktionsversehen vor. Gemeint kann hier nur sein, dass dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten, also nicht auch die über das Gewöhnliche hinausgehenden Kosten, vertraglich auferlegt werden können sollen. Dieses Redaktionsversehen sollte berichtigt werden.